

Allgemeinverfügung

der Stadt Elmshorn zur Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen nach § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG)

vom 25. März 2021

Gemäß § 8 Satz 2 GastG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse gemäß § 2 Absatz 1 GastG wird nach § 8 Satz 2 GastG bis zum 18. März 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 17. März 2021 in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Durch das fortlaufende Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2 Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z.B. Diskotheken, Bars) können in Elmshorn bereits seit dem 16. März 2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen.

Nach § 8 GastG erlischt die Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Frist kann nach § 8 Satz 2 GastG verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Betriebe, die zwischenzeitlich zumindest zeitweise einen eingeschränkten Betrieb ausüben konnten, sind von einer drohenden Löschung der Erlaubnis nicht betroffen, da eine Ausübung der Erlaubnis i.S.d. § 8 Satz 1 GastG – wenn auch in reduzierter Form – erfolgte. Für die jedoch durchgehend geschlossenen Betriebe ist eine Verlängerung der Jahresfrist notwendig, da andernfalls die Erlaubnis von Gesetzes wegen erlöscht.

Aufgrund der Pandemie waren und sind einige Inhaber von Gaststättenerlaubnissen unverschuldet wegen der in der Corona-Verordnung des Landes jeweils zeitabschnittsweise bzw. befristet angeordneten Betriebsschließungen daran gehindert, ihren Betrieb entsprechend der Erlaubnis auszuüben. Die Gründe für die Betriebsschließungen sind von den Gastwirten als Erlaubnisinhaber daher nicht persönlich zu vertreten. Es handelt sich um einen wichtigen Grund, der eine Verlängerung der Erlaubnisse rechtfertigt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist im Rahmen des pflichtgemäß ausgeübten Ermessens in Form einer Allgemeinverfügung bis zum 18. März 2022 verlängert. Zweck der Allgemeinverfügung ist somit, den Gaststättenbetreibern den Fortbestand der Erlaubnisse auch in der

weiteren Pandemiephase zu sichern. Es erscheint insgesamt angemessen und verhältnismäßig, unter Berücksichtigung des § 8 Satz 1 GastG eine weitere Jahresfrist einzuräumen und die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung zeitlich zu begrenzen.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Kreises Pinneberg als Ordnungsbehörde, Kurt- Wagener- Str. 11, 25337 Elmshorn, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu erheben und kann auch im Ordnungsamt der Stadt Elmshorn, Schulstraße 15 – 17, 25335 Elmshorn eingelegt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Der Widerspruch kann hierbei durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden und dabei an folgende E-Mail-Adresse gesandt werden: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de. Alternativ dazu kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden und dabei an folgende E-Mail-Adresse gesandt werden: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 25.03.2021

Der Bürgermeister

Ordnungsamt

gez. Martina Sözen

Amtsleiterin Ordnungsamt